



Friedhof- und Bestattungsreglement

Einwohnergemeinde Wiedlisbach

Inhaltsverzeichnis

I. Organisation des Bestattungs- und Friedhofwesens	3
Organe	3
Bau- und Verwaltungskommission	3
II. Verfahren bei Todesfällen	3
Anzeigepflicht	3
Leichenfund	4
Bestattungsbewilligung	4
III. Die Bestattung	4
Aufbahrungsdauer	4
Aufbahrungshalle	4
Beschaffenheit der Särge	4
Schliessen des Sarges	4
Bestattungsort	4
Auswärts Verstorbene	4
Bestattungszeiten	5
Schliessen des Grabes	5
Grabesruhe	5
IV. Gräberkategorien	5
Friedhofeinteilung	5
Grabmasse	5
Gemeinschaftsgrab	6
Beisetzung von Urnen in bestehende Gräber	6
V. Grabmäler	6
Grundsatz	6
Bewilligungspflicht	6
Werkstoffe	6
Masse	7
Holzkreuze	7
Setzen von Grabmälern	7
Umgestalten von Grabmälern	7
Einteilung	7
VI. Gestaltung, Anpflanzung und Unterhalt der Gräber	8
Unterhalt	8
Grabeinfassungen	8
VII. Friedhofordnung	8
Besuchszeit	8
Abfälle / Giesskannen	8
Aufsicht	9
Abräumen der Grabfelder	9
VIII. Allgemeine Bestimmungen	9
Haftung	9
Gebühren	9
Bestattung für Mittellose	9
Schickliche Bestattung	9
Beschwerderecht	10
Inkraftsetzung	10
Auflagezeugnis	11
Gebührentarif	12

Im nachfolgenden Reglement gelten sämtliche Bezeichnungen sowohl für Männer wie auch für Frauen. Auf eine geschlechtsspezifische Formulierung wird verzichtet.

Die Einwohnergemeinde Wiedlisbach erlässt gestützt auf

- Die eidgenössische Zivilstandsverordnung vom 28.04.2004,
- Das Dekret vom 25.11.1876 betreffend das Begräbniswesen mit Abänderung vom 07.05.1963,
- Art. 50 ff Gemeindegesetz vom 16.03.1998,
- Das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Wiedlisbach vom 10.12.2012,

dieses Friedhof- und Bestattungsreglement.

I. Organisation des Bestattungs- und Friedhofwesens

Organe

Art. 1

Für das Friedhof- und Bestattungswesen sind in der Gemeinde zuständig:

- Der Gemeinderat als Gemeindepolizeibehörde
- Die Bau- und Verwaltungskommission für den Betrieb und Unterhalt der Anlage

Bau- und Verwaltungskommission

Art. 2

¹ Der Gemeinderat sorgt für die Einhaltung der Vorschriften.

² Der Bau- und Verwaltungskommission obliegt die Betriebsführung sowie der Unterhalt der Friedhofsanlage im Rahmen dieses Reglements. Sie hat selbständige Entscheidungsbefugnisse über sämtliche Belange im Zusammenhang mit dem Bestattungswesen.

³ Die Zusammensetzung der Kommission richtet sich nach dem Organisationsreglement und der dazugehörigen Verordnung der Einwohnergemeinde Wiedlisbach. Die Wahl erfolgt durch den Gemeinderat. Für die Führung und den Geschäftsgang der Kommission sind die Bestimmungen gemäss Organisationsreglement und Verordnung massgebend.

II. Verfahren bei Todesfällen

Anzeigepflicht

Art. 3

¹ In einem Todesfall ist die Gemeindeschreiberei die erste Kontaktstelle. Sie koordiniert den Ablauf der Beerdigung mit den gemeindeinternen Stellen.

² Jeder Todesfall ist, unter Vorbehalt von Art. 5, von den Angehörigen oder den weiteren gemäss der Zivilstandsverordnung zur Anzeige verpflichteten Personen innert 48 Stunden dem Zivilstandsamt unter Vorweisung der ärztlichen Todesbescheinigung und der erforderlichen Ausweispapiere anzuzeigen.

Leichenfund	<p>Art. 4</p> <p>¹ Wer einen Leichnam findet, hat unverzüglich die Gemeindegemeinschaft zu benachrichtigen. Diese leitet die Meldung an die Gemeindepolizeibehörde weiter.</p> <p>² Ist die Todesursache unbekannt oder verdächtig, namentlich wenn ein Verdacht auf Gewaltanwendung besteht, so veranlasst die Behörde die nötigen Erhebungen.</p>
Bestattungsbewilligung	<p>Art. 5</p> <p>¹ Sobald die Formalitäten erfüllt sind, wird die Bestattungsbewilligung zuhanden des Totengräbers ausgestellt. Auch für die Beisetzung von Urnen ist eine Bewilligung erforderlich.</p> <p>² Ohne Bestattungsbewilligung darf der Totengräber keine Bestattung oder Urnenbeisetzung vornehmen.</p> <p>³ Über die erteilten Bewilligungen wird eine Kontrolle geführt.</p>
III. Die Bestattung	
Aufbahrungsdauer	<p>Art. 6</p> <p>Die Beerdigung oder Kremation soll im Winter frühestens 72 Stunden, in der übrigen Jahreszeit frühestens 48 Stunden und spätestens 96 Stunden nach dem Tode, stattfinden.</p> <p>Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 14 Abs. 2 und Abs. 3 des Dekrets vom 25.11.1876 über das Begräbniswesen, wonach die Gemeindepolizeibehörde eine frühere Bestattung bewilligen kann.</p>
Aufbahrungshalle	<p>Art. 7</p> <p>Alle Leichen sind innert 24 Stunden nach Eintritt des Todes in die Aufbahrungshalle zu überführen. Im Einverständnis mit dem Arzt, der die Todesbescheinigung ausgestellt hat, kann die Gemeindepolizeibehörde Ausnahmen bewilligen.</p>
Beschaffenheit der Särge	<p>Art. 8</p> <p>Särge für Erdbestattungen sind aus leicht verrottbarem Material herzustellen.</p>
Schliessen des Sarges	<p>Art. 9</p> <p>Der Sarg darf in der Regel nicht früher als zwei Stunden vor der Bestattung geschlossen werden. Eine Ausnahme ist zulässig, wenn eine ärztliche Leichenschau vorgenommen wurde oder die Verwesung unverkennbare Fortschritte gemacht hat.</p>
Bestattungsort	<p>Art. 10</p> <p>¹ Der Friedhof am Friedhofweg 12 ist der ordentliche Bestattungsort, für alle verstorbenen Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Wiedlisbach, ohne Unterschied der Konfession oder Religion.</p>
Auswärts Verstorbene	<p>² Auf besonderes Gesuch hin kann die Gemeindepolizeibehörde die Bewilligung erteilen, verstorbene Personen, ohne Wohnsitz in Wiedlisbach auf dem hiesigen Friedhof beizusetzen.</p>

Bestattungszeiten **Art. 11**
¹ Die Beerdigungen finden in der Regel von Montag bis Freitag, je nach Wunsch der Angehörigen und in Absprache mit dem zuständigen Pfarrer, um 11.00 Uhr, 13.30 Uhr oder 15.00 Uhr statt. Bei Todesfällen infolge ansteckender Krankheiten sind die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften zu beachten.
² An Sonn- und öffentlichen Feiertagen finden keine Bestattungen oder Urnenbeisetzungen statt.

Schliessen des Grabes **Art. 12**
¹ Jedes Grab ist unmittelbar nach der Bestattung bzw. Urnenbeisetzung zu schliessen.
² In jedem Grab darf nur eine Leiche erdbestattet werden.

Grabesruhe **Art. 13**
¹ Vor Ablauf von 25 Jahren darf ein Grab nicht geöffnet und geräumt werden. Ausnahmen sind nur auf Anordnung einer Gerichtsbehörde oder mit Bewilligung des Regierungsstatthalters gestattet (Exhumation).
² Die Exhumation ist unauffällig vorzunehmen. Die Kosten gehen zu Lasten des Gesuchstellers.

IV. Gräberkategorien

Friedhofeinteilung **Art. 14**
¹ Die Bestattungsfelder des Friedhofes sind eingeteilt in:
a) Reihengräber für Erwachsene
b) Reihengräber für Kinder unter 12 Jahren
c) Urnengräber
d) Urnennischen
e) Gemeinschaftsgrab
² In den Reihengräber-Abteilungen müssen die Bestattungen bzw. die Beisetzungen in regelmässiger Reihenfolge vorgenommen werden. Ausnahmen sind nicht statthaft.

Grabmasse **Art. 15**
¹ Der Friedhof ist in Grabfelder eingeteilt, die folgende Masse enthalten:

<u>Länge</u>	<u>Breite</u>	<u>Tiefe</u>	
2.00 m	1.10 m	1.80 m	Erdbestattung Erwachsene
1.30 m	0.80 m	1.50 m	Erdbestattung Kind unter 12 Jahren
1.60 m	0.95 m	0.60 m	Urnengrab

² Wenn ein Sarg die üblichen Masse überschreitet, ist der Totengräber durch den Sarglieferanten rechtzeitig zu benachrichtigen.

Gemeinschaftsgrab

Art. 16

¹ Das Gemeinschaftsgrab dient als Grabstätte von Verstorbenen, welche nicht genannt werden wollen. Es kann einzig die Asche von Verstorbenen beigesetzt werden. Die Asche wird aus der Urne in die Graböffnung gestreut. Auf Wunsch der Angehörigen kann dies in deren Anwesenheit erfolgen.

² Es besteht keine Möglichkeit, auf dem Gemeinschaftsgrab ein Grabmal zu stellen, einen Pflanzenschmuck zu besorgen oder sonstige die Grabstätte persönlich zu gestalten. Ausschmückung und Unterhalt ist ausschliesslich Sache der Bau- und Verwaltungskommission. Nach der Bestattung werden Kränze und Blumenschmuck auf dem dafür vorgesehenen Platz zugelassen. Auf Wunsch des Verstorbenen oder dessen Angehörigen kann ein Namensschild an den dafür vorgesehenen Stehlen oder Platten angebracht werden.

³ Die Aschenbeisetzung im Gemeinschaftsgrab erfolgt:

- auf erklärten Wunsch des Verstorbenen oder der Angehörigen
- wenn keine näheren Angehörigen bekannt sind.
- wenn eine schickliche Bestattung durch die Einwohnergemeinde organisiert wird.

Beisetzung von Urnen in bestehende Gräber

Art. 17

Es ist gestattet, in einem bestehenden Grab Urnen beizusetzen. Die Ruhezeit des Grabes wird durch die nachträgliche Beisetzung von Urnen nicht verlängert.

V. Grabmäler

Grundsatz

Art. 18

Jedes Grabmal muss sich in Form und Werkstoff harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofs einordnen.

Bewilligungspflicht

Art. 19

¹ Für das Aufstellen von Grabmälern ist die Bewilligung der Bau- und Verwaltungskommission einzuholen. Bewilligungspflichtig sind ebenfalls alle Änderungen an bestehenden Grabmälern.

² Das Gesuch ist im Doppel vor Beginn der Ausführungsarbeiten unter Beilage einer Zeichnung im Massstab 1 : 10 und mit Angabe der Masse, des Materials und der Beschriftung einzureichen.

³ Die Bau- und Verwaltungskommission kann jederzeit verlangen, dass Grabmäler, die ohne Genehmigung aufgestellt oder geändert worden sind, oder die den genehmigten Angaben nicht entsprechen, auf Kosten des Erstellers entfernt werden.

Werkstoffe

Art. 20

¹ Als Material für die Grabmäler dürfen Natur- und Kunststeine, Holz, Mattbronze und Schmiedeeisen verwendet werden.

² Nicht gestattet sind:

- Nachahmungen natürlicher Materialien (Baumstämme etc.) durch andere Stoffe.

Masse

Art. 21

¹ Auf jedes Grab darf nur ein Grabmal gesetzt werden.

² Für die Grabmäler sind folgende Masse, inklusive Sockel, zulässig:

<u>Höhe</u>	<u>Breite</u>	<u>Dicke</u>	
110 cm	55 cm	14 – 16 cm	Erdbestattung Erwachsene
75 cm	40 cm	12 cm	Erdbestattung Kinder unter 12 Jahren
90 cm	55 cm	14 – 16 cm	Urnengräber
-	55 cm	45 cm	Grabplatten

³ Im Interesse eines harmonischen Gesamtbildes sollten hohe Steine schmal, niedrige Steine breit gehalten werden.

⁴ Die maximalen Höhenmasse sollten in der Regel nicht mehr als 20 cm unterschritten werden.

Holzkreuze

Art. 22

¹ Provisorische Holzkreuze sind nur in brauner Farbe, mattiert und mit weisser Aufschrift zulässig. Ihre Aufstellung hat in der Linie der Grabmäler zu erfolgen.

² Beim Setzen des Grabmals ist das hölzerne Kreuz durch die Angehörigen entfernen zu lassen. Wird dies versäumt, so wird es durch die Bau- und Verwaltungskommission weggeräumt.

Setzen von Grabmälern

Art. 23

¹ Auf Erdgräbern dürfen die Grabmäler frühestens 9 Monate nach der Bestattung aufgestellt werden.

² Auf Urnengräbern können die Grabmäler aufgestellt werden, sobald es die Bodenbeschaffenheit erlaubt.

Umgestalten von Grabmälern

Art. 24

¹ Das Umgestalten von Grabmälern darf nur mit der Einwilligung der Bau- und Verwaltungskommission vorgenommen werden.

² Das Setzen, Umgestalten von Holzkreuzen und Grabmälern hat nur während der ordentlichen Arbeitszeit von Montag bis Freitag zu erfolgen.

Einteilung

Art. 25

¹ Die Grabmäler sind nach den Weisungen der Bau- und Verwaltungskommission und dem Friedhofplan zu setzen.

² Dies gilt auch für das Erstellen der Fundamente.

VI. Gestaltung, Anpflanzung und Unterhalt der Gräber

Unterhalt	<p>Art. 26</p> <p>¹ Schadhafte oder nicht mehr richtig stehende Grabmäler sind durch die Angehörigen wieder Instandstellen zu lassen.</p> <p>² Kommen die Unterhaltspflichtigen einer entsprechenden Aufforderung der Bau- und Verwaltungskommission nicht innert der dafür festgesetzten Frist nach, so ist die Kommission berechtigt, die Instandstellung auf Kosten der Säumigen zu veranlassen.</p>
Grabeinfassungen	<p>Art. 27</p> <p>¹ Zur Erzielung einer harmonischen Wirkung wird jede Erdbestattungsreihe separat mit Granitstellplatten eingefasst.</p> <p>² Jedes Urnengrab wird separat eingefasst.</p> <p>³ Zwischen den Gräbern wird ein Kiesweg angelegt.</p> <p>⁴ Die Ausführung der Grabeinfassungen und Kieswege erfolgt durch die Einwohnergemeinde Wiedlisbach</p> <p>Art. 28</p> <p>¹ Das Anpflanzen und der Unterhalt der Gräber ist Sache der Angehörigen. Die Bepflanzung der Gräber soll sich in die Gesamtanlage gut einfügen.</p> <p>² Die Grabanpflanzungen müssen auf das Mass der Grabsteine und auf die Grösse der Gräber zurückgeschnitten werden.</p> <p>³ Es dürfen keine Grabhügel aufgeworfen werden. Das Überdecken der Gräber mit Stein- und Zementplatten oder Kies ist nicht gestattet.</p> <p>⁴ Bei Verstössen gegen diese Vorschriften werden die Angehörigen durch die Bau- und Verwaltungskommission zur Behebung des beanstandeten Zustandes aufgefordert. Kommen die Angehörigen dieser Aufforderung nicht nach, so ordnet die Kommission die notwendigen Arbeiten auf Kosten der Säumigen an.</p>

VII. Friedhofordnung

Besuchszeit	<p>Art. 29</p> <p>¹ Der Friedhof ist der Bevölkerung jederzeit zugänglich.</p>
Besuchsordnung	<p>² Kinder unter 10 Jahren dürfen die Anlage nur in Begleitung Erwachsener betreten. Das Mitführen von Fahrrädern oder anderer Fahrzeuge auf das Friedhofareal ist untersagt. Hunde dürfen nicht mitgeführt oder laufen gelassen werden.</p>
Allgemeines Verhalten	<p>³ Ungebührliches Benehmen, Spielen, Lärmen, unberechtigtes Pflücken von Blumen und Zweigen, das Wegnehmen von Topfpflanzen oder anderer beweglicher Gegenstände, jegliche Beschädigung und Verunreinigung von Gräbern, Wegen und übrigen Teilen der Anlage sind verboten. Für Minderjährige haften deren gesetzliche Vertreter.</p>

Abfälle/Giesskannen	<p>Art. 30</p> <p>¹ Pflanzenumhüllungen, zerbrochene Töpfe und andere Abfälle sind in die dazu bestimmten Behälter zu entsorgen.</p> <p>² Die zur Verfügung gestellten Giesskannen sind nach Gebrauch wieder an ihren Standort zu bringen.</p>
Aufsicht	<p>Art. 31</p> <p>Die Aufsicht über den Friedhof ist der Bau- und Verwaltungskommission und dem Friedhofgärtner (Mitarbeiter des Werkhofes) übertragen.</p>
Abräumen der Grabfelder	<p>Art. 32</p> <p>¹ Nach Ablauf von 25 Jahren können die Gräber einer Friedhofabteilung auf Anordnung der Bau- und Verwaltungskommission aufgehoben und abgeräumt werden.</p> <p>² Diese Anordnung ist drei Monate vor Beginn der Abräumung durch Publikation im Anzeiger bekanntzugeben. Die Angehörigen sind sofern bekannt einzuladen, die ihnen gehörenden Grabmäler, Pflanzen usw. vor Räumungsbeginn zu entfernen. Über die innerhalb dieser Frist nicht bezogenen Gegenstände verfügt die Bau- und Verwaltungskommission.</p>

VIII. Allgemeine Bestimmungen

Haftung	<p>Art. 33</p> <p>Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Unfälle, Schäden an Grabmälern, Pflanzen, Grabschmuck und sonstigen Schädigungen innerhalb der Friedhofanlage.</p> <p>Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Haftung der Gemeinde gemäss Gemeindegesetz.</p>
Gebühren	<p>Art. 34</p> <p>Die Entschädigung für die in diesem Reglement vorgesehenen amtlichen Verrichtungen und Arbeiten werden durch den Gemeinderat in einem Tarif festgelegt.</p>
Bestattung für Mittellose	<p>Art. 35</p> <p>¹ Mittellose Verstorbene, die keine Angehörigen hinterlassen, werden im Gemeinschaftsgrab beigesetzt. Die Kosten werden durch die Einwohnergemeinde Wiedlisbach getragen.</p> <p>² Der Umfang der Bestattung entspricht einer schicklichen Bestattung nach Art. 36, Abs. 5.</p>
Schickliche Bestattung	<p>Art. 36</p> <p>¹ Bestattungen sind grundsätzlich gebührenpflichtig, sofern nicht eine kostenlose schickliche Bestattung angeordnet wird.</p>

² Für eine schickliche Bestattung muss die Voraussetzung erfüllt sein, dass die Hinterbliebenen für die Bestattungskosten nicht aufkommen können.

³ Die Hinterbliebenen haben die Gemeinde frühzeitig zu informieren, falls es sich um eine schickliche Bestattung handeln kann. In diesem Fall erfolgen sämtliche Auftragserteilungen (Auftrag an Bestatter, etc.) mit Rücksprache durch die Gemeinde.

⁴ Die schickliche Bestattung umfasst:

- Erledigung der gesetzlichen Aufgaben durch die Trauerbegleitung,
- Einsargung und Überführung innerhalb der Gemeinde zur Aufbahrung im Krematorium,
- Kremationskosten
- Einfacher Holzsarg ohne Zierelemente oder einfache Urne,
- Benützung Aufbahrungshalle,
- Einfache Sargausstattung mit einfachem Blumenschmuck,
- Abdankung in Abdankungshalle mit Dienstpfarrrer/in und Dienstor-ganist/in,
- Bestattung im Gemeinschaftsgrab,
- Namensschild für Gemeinschaftsgrab,
- Aufwände der Gemeinde.

⁵ Nach Vorliegen der Bestattungskosten kann beim Gemeinderat ein schriftliches Gesuch um Übernahme der Bestattungskosten inklusiv den entsprechenden Rechnungsbelegen eingereicht werden.

Beschwerderecht

Art. 37

Gegen Entscheide der Bau- und Verwaltungskommission kann innert 30 Tagen beim Gemeinderat Beschwerde geführt werden.

Gegen Entscheide der Gemeindepolizeibehörde kann innert 30 Tagen beim Regierungsstatthalter Oberaargau Beschwerde geführt werden.

Es wird auf die Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom 16.03.1998 und des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23.05.1989 verwiesen.

Inkraftsetzung

Art. 38

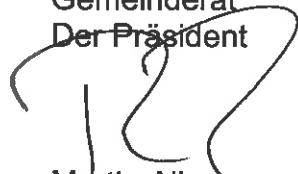
¹ Dieses Reglement tritt per 01.07.2013 in Kraft.

² Mit der Genehmigung wird das Reglement vom 02.07.2001 werden alle früheren und dem neuen Reglement widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

Genehmigungsverbal

Die Versammlung vom 03. Juni 2013 nahm dieses Reglement an.

Einwohnergemeinde Wiedlisbach
Gemeinderat
Der Präsident



Martin Allemann

Der Sekretär



Patrick Hofer

Auflagezeugnis

Der Gemeindeverwalter hat dieses Reglement vom 02. Mai 2013 bis 03. Juni 2013 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Anzeiger Nr. 18 vom 02. Mai 2013 bekannt.

Der Gemeindeverwalter



Patrick Hofer

Gebührentarif zum Friedhof- und Bestattungsreglement der Einwohnergemeinde Wiedlisbach

Der Gemeinderat erlässt gemäss Art. 34 des Friedhof- und Bestattungsreglements mit Wirkung ab 01. Juli 2013 folgenden Tarif:

I. Grabgebühren

	Ortsansässige*	Auswärtige
Normalgrab Erdbestattung	Gratis	Fr.1'000.—
Urnengrab	Gratis	Fr.800.—
Urnenbeisetzung auf bestehendes Grab	Gratis	Gratis
Kindergrab	Gratis	Fr.600.—
Urnennische	Gratis	Fr.600.—
Gemeinschaftsgrab	Gratis	Fr. 500.—

II. Verwaltungsgebühren

Siegelungsgebühren	gemäss Gebührenreglement	
Gebühr für die Organisation der Beerdigung	Fr.	100.—

* Einwohner mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Wiedlisbach und solche, die mindestens 10 Jahre zivilrechtlichen Wohnsitz hatten, gelten als Ortsansässige.

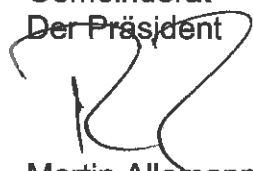
Genehmigungsverbal

Der Gemeinderat hat diesen Tarif am 08. Juli 2013 beschlossen.

Einwohnergemeinde Wiedlisbach

Gemeinderat

Der Präsident



Martin Allemann

Der Sekretär



Patrick Hofer

Auflagezeugnis

Der Gemeindeverwalter hat den Beschluss im Anzeiger Nr. 28 vom 11. Juli 2013 öffentlich bekanntgegeben.

Der Gemeindeverwalter

